

Reisekostenabrechnung

Kostenstelle



für Beauftragte und Teilnehmer(innen) an Sitzungen der aej und der ESG

aej/ESG, Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Reise von: _____ nach: _____

Beginn der Reise am: _____ Ende am: _____

Grund der Reise: _____

Tatsächliche Kosten €	wird von der aej ausgefüllt
--------------------------	--------------------------------

1. Fahrtkosten Fahrkartenkauf mit Großkundennummer (Nutzung 5 % GK-Rabatt)

1.1 Bahn (2. Klasse)	Bahncard 50	BahncardBusiness 50	Bahncard 100		
	Bahncard 25	BahncardBusiness 25	Handyticket		

1.2 PKW von _____ nach _____
 gefahrene Kilometer _____ à € _____ (siehe Merkblatt)
 Begründung für PKW-Nutzung _____
 Genehmigt von _____
 Bestätigung der Genehmigung (Unterschrift) _____

--	--

2. Zusatzkosten

Taxikosten (bitte begründen) _____
 ÖPNV _____
 Flugkosten (bitte begründen) _____
 sonstige Kosten _____
Kosten werden nur bei Einreichung der Originalbelege erstattet!

3. Übernachtungskosten/Tagegelder

Datum	Uhrzeit der Reise		gestellte Verpflegung			Übernachtung	
	Beginn	Ende	F	M	A	gestellt	nicht gestellt

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass mir die o. g. Reisekosten tatsächlich entstanden sind und von keiner anderen Stelle erstattet werden. Notwendige Unterlagen habe ich der Reisekostenabrechnung beigelegt.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Ich bitte um Erstattung und Überweisung des Reisekostenbetrages auf

IBAN-Nr.: **DE** _____

Name der Bank _____ Kto-Inhaber(in): _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Merkblatt zur Abwicklung von Reisekosten durch die aej

Für Reisen, die im Auftrag der aej durchgeführt werden, gelten das Bundesreisekostengesetz in seiner gültigen Fassung vom 01.01.2020 sowie die Reisekostenordnung der aej. Diese ist im Anschluss abgedruckt.

Reisekostenordnung

Grundsätze

Für alle Dienstreisen gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und die haushaltsrechtlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Um ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden, bezieht die aej ökologische und nachhaltige Aspekte ein.

Anordnung zur Genehmigung von Reisen

Alle Reisen müssen **vor Antritt** vom jeweiligen Beauftragten oder dem dazu Berechtigten **schriftlich genehmigt werden**.

Reisen von Gremienmitgliedern, Beauftragten, Teilnehmenden von Kursen und Arbeitstagen sowie Ehrenamtlichen gelten als genehmigt, sobald die Einladung ausgesprochen ist oder der Reisende von der aej beauftragt ist.

Abrechnung

Abweichend von § 3 BRKG erlöschen Ansprüche auf Erstattung der Reisekosten, **wenn diese nicht 1 Monat nach Durchführung der Reise geltend gemacht werden**; in zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Erstattung bis zu 6 Monaten nach Abschluss der Reise erfolgen. Alle Belege sind im Original einzureichen.

Erstattet werden dienstlich veranlasste und notwendige Reisekosten:

Deutsche Bahn

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt auf der **Grundlage eines Fahrscheines der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG**. Weitere Fahrpreisermäßigungen auch privater Art (z. B. Jobticket) müssen genutzt werden. Kosten für die notwendigen Reservierungen können erstattet werden. Soweit die entsendende Dienststelle nicht über eine eigene Kundennummer für den Großkundenrabatt verfügt, ist bei dienstlichen Reisen, beziehungsweise bei Reisen im Auftrag der aej, die Fahrkarte mit der Kundennummer der aej (**200 0012**) zu erwerben. Dadurch werden der Normalpreis, der Preis mit der BahnCard-Business 25 und der BahnCardBusiness 50 um 5 % verringert. Die regulären BahnCards erlauben keinen weiteren Rabatt.

Öffentlicher Personennahverkehr

Anfallende Kosten des ÖPNV werden nach Vorlage der Belege erstattet.

Flugkosten

Flugkosten können nur bei Vorliegen triftiger Gründe und nach vorheriger Entscheidung durch die Geschäftsleitung erstattet werden. Triftige Gründe können dringende dienstliche Anschlussstermine sein. Ausschließlich wirtschaftliche Gründe (z. B. Flugticket ist günstiger als das Bahnticket) gelten nicht.

Benutzung des privaten PKW

Bei Benutzung von privaten PKW werden maximal die erstattungsfähigen Kosten der 2. Klasse der DB gewährt. Sollte die Verwendung des PKW ausnahmsweise unerlässlich sein, so wird nach vorheriger Genehmigung ein **Kilometersatz von 0,20 € pro km, höchstens jedoch 130 €** für die gesamte Dienstreise, bei erheblichem dienstlichen Interesse der aej als Genehmigende / Anordnende 0,30 € pro km, erstattet. Das erheblich dienstliche Interesse der aej muss **vor Antritt der Dienstreise** in der Anordnung oder **Genehmigung schriftlich** festgestellt werden.

Taxifahrten

Taxikosten können **nur in Ausnahmefällen erstattet werden. Sie sind gesondert zu begründen.**

Tagegeld/Übernachtungen

Anspruchsberechtigt für Tagegelder sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Ehrenamtliche bei Teilnahme an Vorstands- oder Beiratssitzungen, die nicht bei ihrer entsendenden Stelle angestellt sind. Die entsendende Stelle übernimmt für ihre fest angestellten Mitarbeitenden die Auszahlung. Das Tagegeld bemisst sich nach § 6 BRKG. Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende nach § 7 BRKG pauschal 20 €. Höhere Übernachtungskosten werden mit Beleg bis 70 € erstattet. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Die Begründung kann entfallen, wenn ein Hotel aus der zugelassenen Liste des BMI gewählt wurde.

Erstattung sonstiger Kosten

Sonstige Kosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie belegt und begründet werden (z. B. Parkgebühren).

Erstattungen von Dritten

Erstattungen von Dritten müssen in Anspruch genommen und der Geschäftsstelle überwiesen werden.

Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, Prämien usw., die auf der dienstlichen Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, sind ausschließlich für dienstliche Zwecke, für die nach dem BRKG ein Anspruch besteht, zu verwenden. Sie dürfen in keinem Fall privat genutzt werden, selbst wenn sie verfallen würden. Der Nachweis der sachgerechten Verwendung obliegt den Dienstreisenden.

Kosten der BahnCard

Die aej kann sich an den Kosten für eine BahnCard beteiligen. Im Antrag ist die Einsparung durch die BC darzustellen (Amortisationsberechnung).

Dienstreisen Ausland

In Abweichung zu der vorgenannten Regelung erfolgt die Genehmigung der Dienstreise und die Erstattung der Kosten durch vorherige Einzelentscheidung der Geschäftsleitung.

Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes vom 26.03.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.